

A) Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen DAIMLER AG, 70567 Stuttgart und der INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland; Bahnhofstrasse 19, 82166 Gräfelfing. Beauftragt mit der Schadenregulierung sind die AXA Assistance Deutschland GmbH, Garmischer Straße 8-10, 80339 München und die Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharnstraße 36, 15230 Frankfurt/Oder.

1. Gegenstand der Versicherung
 - 1.1. Versicherungsschutz besteht für neue Reifen, die bei einem autorisierten Mercedes-Benz-Vertragshändler in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden, für einen Mercedes-Benz zugelassen und zum Gebrauch auf den gemäß StVO. (Straßenverkehrsordnung) ausgewiesenen öffentlichen Straßen bestimmt sind.
 - 1.2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Reifen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles fest mit dem Personenkraftwagen verbunden sind; Reifen von Lastkraftwagen sind nicht versichert.
 - 1.3. Ansprüche aus diesem Vertrag können nur über Mercedes-Benz-Vertragshändler in der Bundesrepublik Deutschland abgewickelt werden. Unberührt hiervon steht der begünstigten Person die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer direkt zu.
2. Versicherte Schäden
 - 2.1. Die Versicherung leistet Entschädigung für Gebrauchsschäden an versicherten Reifen, auf eingefahrene Nägel, auf andere spitze Gegenstände oder auf Anprallschäden durch Bordsteinkanten zurückzuführen sind.
 - 2.2. Schäden an Reifen, die nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte entstanden sind (Vandalismus); die Entwendung der Reifen (Diebstahl).
3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb eines versicherten Reifens endet 24 Monate nach Kaufdatum (Datum des Kaufbeleges).
4. Geographischer Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz umfasst Versicherungsfälle die innerhalb Europas (gem. grüner Versicherungskarte) eingetreten sind.
5. Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen
 - 5.1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Halter des Kraftfahrzeuges (begünstigte Person) zu, an dem die gem. Ziffer 2 versicherten Reifen befestigt sind; dieser ist für die Erfüllung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 8 verantwortlich.
 - 5.2. Ist der Versicherer dem Halter des Kraftfahrzeuges gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände vorliegen.
6. Leistungsumfang
 - 6.1. Beschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für infolge eines versicherten Schadens gem. Ziff. 2.1 oder 2.2 beschädigte Reifen. Die Entschädigung wird auf Basis des Kaufpreises des beschädigten Reifens nach Abzug für Abnutzung entsprechend der zum Schadenzeitpunkt ermittelten Profiltiefe festgesetzt:

Profiltiefe	Entschädigung
Ab 7 mm	80 %
6 – 6,9 mm	60 %
5 – 5,9 mm	40 %
4 – 4,9 mm	30 %
3 – 3,9 mm	10 %

(% Satz des Kaufpreises des versicherten Reifens)
- 6.2. Bei Diebstahl ersetzt der Versicherer bei Schäden im ersten Jahr 80% und bei Schäden im zweiten Jahr 70% des ursprünglichen Kaufpreises ab Kaufdatum gemäß Ziffer 3.
- 6.3. Die Kosten für Montage/Demontage und Wuchten werden nicht übernommen.
7. Risikoausschlüsse
 - 7.1. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - 7.1.1. Schäden durch übliche Abnutzung der Reifen.
 - 7.1.2. Reifen von Lastkraftwagen
 - 7.1.3. Schäden, die durch falsche Fahrwerkseinstellung oder unsachgemäße Lagerung der Reifen verursacht werden
 - 7.1.4. Schäden, die durch defekte Felgen verursacht werden.
 - 7.1.5. Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten sowie Fahrten abseits befestigter Straßen.
 - 7.2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Person;
 - 7.2.1. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder höhere Gewalt;
 - 7.2.2. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
 - 7.2.3. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;
 - 7.2.4. Materialfehler.
8. Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

 - 8.1. den Schadenfall, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich bei einem Mercedes-Benz-Vertragshändler anzuzeigen.
 - 8.2. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - 8.3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - 8.4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat die versicherte Person nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - 8.5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - 8.6. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - 8.7. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 8.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
 - 8.8. Die Aufbewahrungsfrist für beschädigte Reifen beträgt drei Monate. Eine Erstattung erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung der beschädigten Reifen durch den Versicherer.
9. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dieser Obliegenheiten schuldhaft und vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der begünstigten

- Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen (die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die begünstigte Person); es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
10. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
11. Abtretung
Die Ansprüche aus der Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
12. Ansprüche gegenüber Dritten
Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten aus diesem Versicherungsvertrag besteht nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag (zum Beispiel im Rahmen einer Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung) beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Versicherung nach diesem Vertrag als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere
- Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.
13. Anzeigen und Willenserklärungen
Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten dem Versicherer als zugegangen, sobald sie der AXA Assistance Deutschland GmbH zugegangen sind.
14. Datenschutz
Der Versicherer kann zur Durchführung des Versicherungsvertrages Daten an Gesellschaften der AXA Gruppe weltweit und an andere übermitteln. Ferner können Daten an Vertragsunternehmen und an Gesellschaften übermittelt werden, welche damit beauftragt sind, die versicherten Leistungen zu erbringen. Der Versicherer ist auch berechtigt, Daten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses zu speichern. Es wird gewährleistet, dass hierbei in vollem Umfang die Bestimmungen der Datenschutzgesetze eingehalten werden. Daten können in Deutschland und den Ländern der Europäischen Union, aber auch in den USA und anderen Ländern bearbeitet und gespeichert werden, obwohl die dortigen Datenschutzgesetze möglicherweise nicht so umfassend sind wie in den Ländern der Europäischen Union. Der Versicherer trägt durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, dass die Daten im gleichen Umfang in den USA und in anderen Ländern geschützt werden wie in den Ländern der Europäischen Union. Diese Berechtigung kann schriftlich bei der AXA Assistance Deutschland GmbH jederzeit widerrufen werden.
15. Anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht
- 15.1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 15.2. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist München der Gerichtsstand.